

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/11/21 97/08/0413

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.11.2001

#### Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

#### Norm

ASVG §17:

ASVG §69 idF 1991/676;

ASVG §79 Abs1;

### Rechtssatz

Ob und aus welchen Gründen sich der Versicherte über die Auswirkung seiner Beitragszahlungen auf künftige Versicherungsleistungen in einem Irrtum befunden hat, ist im Zusammenhang mit der Ungebührlichkeit von Beitragszahlungen gemäß § 69 Abs 1 ASVG nicht von Bedeutung (hier: Beitragsentrichtung zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer nach Ansicht des Leistenden ihm gegenüber stattgefundenen Falschberatung).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:1997080413.X01

Im RIS seit

18.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$